

Vereinsstatuten des Vereins

Kulturinitiative Simmering

Kurzform KIS

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen "**Kulturinitiative Simmering**" - **Kurzform KIS**

Der Sitz des Vereines ist in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf den 11. Wiener Gemeindebezirk sowie Wien und Umgebung

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Bewahrung, Förderung und Präsentation kultureller Schätze. Alle Aktivitäten, welche der Bewusstseinsbildung für die Kunst, die Bewahrung der überlieferten Traditionen, die Förderung aktiver Kulturschaffender und der Präsentation von Kulturgut dient, sollen von diesem Verein unterstützt werden.

§ 3. Tätigkeit zur Erreichung der Zielsetzungen.

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Unterstützung kultureller Aktivitäten
 - b) Förderung von Künstlern
 - c) Förderung von verschiedenen kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen
 - d) Erhaltung des kulturellen Erbes
 - e) Sammlung von kulturellen Werten
 - f) gesellige Zusammenkünfte
 - g) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge und Veranstaltungen
 - c) Spenden, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren Beitritt schriftlich erklären bzw./und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch besondere finanzielle, Leistungen unterstützen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle unbescholtenen, physischen Personen und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand endgültig.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.
2. Ausgetretene Mitglieder können zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu leisten.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck, den Vereinszielen und dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.
4. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass jedes Mitglied auch an diejenigen Beschlüsse des Vorstandes gebunden ist, deren Genehmigung bei den Vorstandssitzungen gegen seine Stimme bzw. in seiner Abwesenheit bei der Abstimmung erfolgt.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen.
3. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
4. Die Generalversammlung ist eine 1/4 Stunde nach dem angesetzten Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder dessen Stellvertreter.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
4. Beschlussfassung über Statutenänderung oder die freiwillige Auflösung des Vereines.
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - * Obmann
 - * Obmann-Stellvertreter
 - * Schriftführer
 - * Kassierdie von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Eine Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12. Aufgabengebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechtsbereichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Information der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebahrung des Vereines in der Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Streichung und Anschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen und innen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der Kassier hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung.
4. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem ordentlichen, von den Streitparteien vorgeschlagenen, Vereinsmitglied zusammen. Den Vorsitz übernimmt ein von beiden Parteien akzeptiertes Vorstandsmitglied.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der aufgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftliche anzuzeigen.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO zu verwenden.